

II- 3979 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. FEB. 1975

No. 1939/J  
Anfrage

der Abgeordneten Dr. HAUSER  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der be-  
zirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit

Schon in früheren Anfragen vom 9.5.1973, Z. 1254/J-NR/73,  
und vom 24.1.1974, Z. 1575/J-NR/74, wurde nachdrücklich  
darauf hingewiesen, daß es verfassungsrechtlich bedenklich  
erscheine, wenn (wie im Falle der Verordnungen BGBl. Nr. 200/  
1954 und 78/1956) die Errichtung von Bezirksgerichten durch  
bloße Verordnung des Bundesministers für Justiz geschieht.  
Gemäß Art. 83 Abs. 1 B-VG ist die Zuständigkeit und Verfassung  
der Gerichte durch Bundesgesetz festzustellen. Abgesehen  
davon hat gemäß § 8 Abs. 5 lit. d VÜG 1920 die Schaffung von  
Bezirksgerichten und die Festsetzung ihrer Sprengel durch  
Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der jeweiligen  
Landesregierung zu erfolgen (so auch VfGHSlg. 5977).

Darüberhinaus hat auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom  
11.10.1973, K II-1/73, das auf Grund eines vom Bundesminister  
für Justiz herbeigeführten Antrages der Bundesregierung zu-  
stande gekommen ist, die Errichtung von Bezirksgerichten, die  
einen auf bestimmte Angelegenheiten der Rechtspflege beschränkten  
Wirkungsbereich haben, auch durch Bundesgesetz zu erfolgen.  
Inzwischen wurde durch das Strafprozeßanpassungsgesetz auch  
der verfassungsrechtlich bedenkliche Abs. 2 des § 9 StPO  
beseitigt.

Es ergibt sich sohin, daß die Bezirksgerichte in Wien und  
offenbar auch das Bezirksgericht für Strafsachen Graz noch  
immer auf verfassungsrechtlich höchst bedenklichen Gründungs-

- 2 -

akten beruhen, obwohl der Herr Bundesminister für Justiz in seinen Anfragebeantwortungen vom 12.6.1973, Z.18.347-9b/73 und vom 4.3.1974, Z. 10.337-3a/74, die eheste Sanierung dieses unbefriedigenden Zustandes in Aussicht gestellt hat. Die Bedenklichkeit liegt vor allem darin, daß der Bundesminister für Justiz Gerichtsbehörden, die bloß durch Verordnung von ihm selbst (und nicht durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung bzw. durch Bundesgesetz) geschaffen wurden, jederzeit auch wieder beseitigen könnte.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Treten Sie der Auffassung bei, daß die in der mehrfach erwähnten Verordnung angeführten Bezirksgerichte in Wien der oben skizzierten Verfassungsrechtslage nicht entsprechen und daß das Strafbezirksgericht Wien, das Exekutionsgericht Wien, das Bezirksgericht für Handels-sachen Wien sowie das Bezirksgericht für Strafsachen Graz überdies nicht im Sinne des Erkenntnisses des VfGH vom 11.10.1973, K II-1/73, zustande gekommen sind ?
- 2) Bis wann werden Sie die bereits am 12.6.1973 und am 4.3.1974 angekündigten Schritte zu einer Sanierung entsprechend den Vorschriften des B-VG und seiner Begleit-gesetze in die Wege leiten ?